

GESETZBLATT¹

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1956	Berlin, den 7. Januar 1956	Nr. 1
------	----------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
15. 12. 55	Anordnung zur Ergänzung der Anordnung über die Besteuerung der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) und der ihr angeschlossenen Genossenschaften der werktätigen Einzelbauern	1
8. 12. 55	Anordnung über die Durchführung eines Fachschulfernstudiums der Planung.....	2
23. 12. 55	Anordnung zur Ergänzung der Anordnung über die Finanzierung der Preiserhöhungen für Schwarzmetalle in Genossenschaften und den Betrieben der privaten Wirtschaft,	2
12. 12. 55	Anordnung Nr. 38 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	3

Anordnung
zur Ergänzung der Anordnung über die Besteuerung
der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe
(BHG) und der ihr angeschlossenen Genossenschaften
der werktätigen Einzelbauern.

Vom 15. Dezember 1955

Auf Grund des § 6 des Abgabengesetzes vom 9. Februar 1950 (GBl. S. 130) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anordnung vom 26. Juli 1955 über die Besteuerung der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) und der ihr angeschlossenen Genossenschaften der werktätigen Einzelbauern (GBl. II S. 281) wird wie folgt ergänzt:

1. „Abschnitt VII a — Vierteljahreserklärungen

- Die in Abschnitt I genannten Genossenschaften haben ab 1. Januar 1956 vierteljährlich Körperschaftsteuererklärungen abzugeben und die sich aus der Erklärung ergebende Körperschaftsteuer an den zuständigen Rat des Kreises bzw. Rat der Stadt, Abteilung Finanzen, abzuführen.
- Die Körperschaftsteuer ist auf der Grundlage des vom 1. Januar bis zum Ende des Erklärungszeitraumes erzielten Einkommens unter Berücksichtigung der für die vorangegangenen Vierteljahre geleisteten Körperschaftsteuerzahlungen zu entrichten*

Beispiel:

Berechnung der Körperschaftsteuerzahlung III. Vierteljahr 1956	
Erzieltes Einkommen 1. Januar bis 30. September 1956	30 000,— DM
Umrechnung auf Jahreseinkommen	40 000,— DM
darauf entfallende Körperschaftsteuer	14 000,— DM
zu entrichten ³ / _i	10 500,— DM
bereits für Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 1956 entrichtet	6 100,— DM
Körperschaftsteuer III. Quartal 1956	<u>4 400,— DM</u>

- Als Vierteljahreserklärung ist eine formlose Erklärung über das erzielte Einkommen und die sich daraus ergebende Körperschaftsteuer abzugeben.
Diese Erklärung ist rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Sie gilt als Steuererklärung im Sinne der Abgabenordnung.
- Termin für die Abgabe der Steuererklärung und Entrichtung der Körperschaftsteuer ist der 15. des dem Erklärungsquartal folgenden Monats.
- Um den Übergang auf die neue Zahlungsweise zu erleichtern, werden die ersten Abgabe- und Zahlungstermine wie folgt festgesetzt:
I. Quartal 1956 25. April 1956,
II. Quartal 1956 20. Juli 1956.“